

Bekanntmachung

gemäß § 4 Abs. 4 und 5 NLWG sowie §§ 14 u. 15 NLWO über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Landtagswahlen in Niedersachsen am 15. Oktober 2017

1. Das Wählerverzeichnis für die

Zahl 17

 Wahlbezirk(e) der

Gemeinden Baddeckenstedt, Burgdorf, Elbe, Haverlah, Heere und Sehlede

kann in der Zeit vom **25. September** bis **29. September 2017**

während der allgemeinen Dienststunden von

Uhrzeit 08:30

 bis

Uhrzeit 12:00

 Uhr.
und am

Datum Donnerstag, 28. September 2017
--

 zusätzlich von

Uhrzeit 14:00

 bis

Uhrzeit 18:00

 Uhr.

in der

Ort(e) der Einsichtnahme/Ausgabe der Briefwahlunterlagen

Samtgemeindeverwaltung Baddeckenstedt, Heerer Straße 28, 38271 Baddeckenstedt, -Bürgerbüro-

von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden.
Der vorgenannte Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirks gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages gem. § 5 NLWG verwendet werden.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist,

spätestens am **29. September 2017**, bis

Uhrzeit 12:00

 Uhr, bei der

Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde

Samtgemeinde Baddeckenstedt, Heerer Straße 28, 38271 Baddeckenstedt, -Wahlamt-
--

schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine **Berichtigung des Wählerverzeichnisses** beantragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, hat spätestens am **24. September 2017** eine **Wahlbenachrichtigung** erhalten. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, muss das Wählerverzeichnis einsehen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.

4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat. Inhaber von Wahlscheinen können bei der Wahl am 20.01.2013 **nur durch Briefwahl** wählen.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein können in einem beliebigen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält gem. § 19 NLWO auf Antrag

1. eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
- c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden (§ 16 NLWO) und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Der Wahlschein kann gem. § 21 NLWO schriftlich oder mündlich bei der Samtgemeinde Baddeckenstedt beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. **Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.**

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Bewerberinnen oder Bewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt.

Wahlscheine können bei der Samtgemeinde Baddeckenstedt zu den genannten Dienstzeiten (s. Abschnitt 1) bis zum **13. Oktober 2017, 13.00 Uhr**, beantragt werden.

Bis zum Wahltag, **15. Oktober 2017, 15.00 Uhr**, kann einen Wahlschein beantragen

1. eine nicht im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn die oben unter Abschnitt 5. Ziffer 2 genannten Voraussetzungen gegeben sind,
2. eine im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn sie schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Briefwahl

- a) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:
 1. Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 3. Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
 4. Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 6. Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters ihres Heimatwahlkreises. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters des Heimatwahlkreises abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der zuständigen Kreiswahlleiterin oder dem zuständigen Kreiswahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
- b) Hat die wählende Person mit Behinderungen den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
- c) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr beim Kreiswahlleiter eingeht.

6. Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen an andere Personen

An eine **andere** als die wahlberechtigte **Person** persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen gem. § 22 Abs. 5 NLWO nur ausgehändigt werden, wenn

1. die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und
2. von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie im Wahlamt schriftlich vor Empfangnahme der Unterlagen zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Ort, Datum	Der Samtgemeindebürgermeister In Vertretung
Baddeckenstedt, den 06. September 2017	 Simons

auszuhängen: **sofort**
abzunehmen: **16.10.2017**